

Nutzung digitaler Endgeräte am GSG: Smartphones, Smartwatches, Tablets und Co. („Handyordnung“)

Absprache zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern

1. Der Gebrauch von **Handys** ist auf dem Schulgelände **generell nicht erlaubt**. Ihre Nutzung als reine Kommunikations- oder Spielgeräte passt nicht zur Zielsetzung von Schule.
In **dringenden Fällen** können die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern über das Sekretariat in Kontakt treten.
2. Alle **Schülerinnen und Schüler** dürfen jedoch Handys mit in die Schule bringen. Diese können mit Erlaubnis der Lehrkräfte als Arbeitsmittel genutzt werden.
3. **Schülerinnen und Schüler der Oberstufe** dürfen im Oberstufenzentrum und im unmittelbaren Bereich zwischen B-Gebäude und kleiner Sporthalle Handys, Tablets usw. benutzen, soweit dies verantwortungsvoll geschieht.
4. **Geräte** sind generell auf **stumm** geschaltet.
5. In der **Mittagspause** dürfen alle Schülerinnen und Schüler *generell* Handys etc. auf dem Schulgelände benutzen.
6. **Tablets** sind Schülerinnen und Schülern **ab der 8. Klasse** im Unterricht **als Arbeitsmittel** generell erlaubt. Ausnahmen werden von der Lehrkraft festgelegt (Klausuren usw.)
7. Es gilt **Transparenz**! Die Nutzung wird nicht verschleiert (kein VPN o.ä.).
8. **Arbeitsergebnisse** anderer Schülerinnen und Schüler werden klar von eigenen unterschieden und gekennzeichnet. Geräte werden nur nach Aufforderung vernetzt (Bluetooth, Airdrop usw.)
9. Alle Schülerinnen und Schüler beachten die **Schulregeln, Schulordnung und die gesetzlichen Vorgaben** (Urheberrecht, Recht am eigenen Bild usw.)
10. Die Geräte unterliegen der privaten **Haftung**.

Bei unsachgemäßem Gebrauch treten die folgenden Maßnahmen in Kraft:

Verstoß gegen die Handyordnung	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung oder gravierender Erstverstoß	In der Regel zeitweise Wegnahme und Einbehaltung des Geräts (bis Ende des persönlichen Schultages) Auf Entscheidung der Lehrkraft keine weitere Nutzung digitaler Endgeräte für einen bestimmten Zeitraum („Analogtag/e“)
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. unterrichtsfremde Nutzung, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit der Abholung durch Eltern und Elterngespräch sowie pädagogischen und disziplinarischen Maßnahmen Längerfristiges Verbot der Nutzung („Analogwochen“)
schwerwiegender, strafrechtlich relevanter Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Ausspähen, „Hacken“)	Einbehaltung des Geräts, ggf. Strafanzeige durch Schule und Betroffene
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

Diese Ordnung tritt am 26.06.2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.